

Prüfvermerk:

Projekt: Grabenverrohrung Hackmannsbecke auf dem Betriebsgelände
Osterwald

Firma: ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Standort: Landkreis Grafschaft Bentheim, Gemeinde Osterwald

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Der Graben Hackmannsbecke soll auf dem Betriebsplatz Osterwald in einem Teilstück von ca. 140 m verrohrt werden. Für die Verrohrung wird ein Rohr mit einem Innendurchmesser von 1.200 mm verwendet. Die bestehende Grabensohle wird bei der Maßnahme um 20 cm vertieft und mit einem Sand-Kiesgemisch aufgefüllt. Die Breite der Baumaßnahme wird bei ca. 5,50 m liegen. Im Bereich des Zulaufes befindet sich schon eine ca. 40 m lange Verrohrung (DN 1000). Für den Übergang der bestehenden Verrohrung (DN 1000) und der geplanten Verrohrung (DN 1200) wird ein Schacht (DN 1500) gesetzt. Der Schacht dient als Absetzraum für Sande und soll die turnusmäßige Spülung der Verrohrung ermöglichen.

Für das Materiallager und den Arbeitsstreifen werden die bestehenden versiegelten Flächen des Betriebsplatzes genutzt.

2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Die Verrohrung des Grabens erfolgt auf dem Betriebsplatz Osterwald. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben sind nicht zu erwarten.

3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Boden / Fläche:

Das Vorhaben liegt in bebauten, anthropogen geprägten Flächen innerhalb des Betriebsgeländes Osterwald. Im Zuge der Baumaßnahme kommt es zu keiner Neuversiegelung von Fläche. Für die temporär benötigten Flächen für die Lager- und Arbeitsstreifen werden die bereits versiegelten Flächen des Betriebsplatzes genutzt.

Wasser:

Für die Baumaßnahme muss keine Wasserhaltung betrieben werden. Die Verrohrung stellt einen Verlust des offenen Gewässerabschnittes dar. Durch die bestehende Verrohrung ist die Durchgängigkeit des Gewässers bereits vor dem Eingriff nicht gewährleistet.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Da sich das Vorhaben auf dem Erdölbetriebsplatz Osterwald befindet, ist der Bereich durch Bebauung geprägt. Der betroffene Grabenabschnitt ist naturfern und strukturarm ausgebildet. Die Durchgängigkeit des Gewässers ist durch die bereits bestehende Verrohrung (DN 1000) nicht gegeben. Die Gehölzbestände werden durch die Bauarbeiten nicht erheblich beeinträchtigt.

4. Erzeugung von Abfällen im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG):

Im Zuge der Baumaßnahme fallen keine gefährlichen Abfälle an.

5. Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Während der Bauphase kommt zu temporären Lärm- und Staubemissionen. Die Bauarbeiten werden so ausgeführt, dass erhebliche Belästigungen nicht zu erwarten sind.

6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

In der Bauphase wird mit wassergefährdenden Stoffen in Form von Betriebsstoffen für die Baumaschinen und Fahrzeuge umgegangen. Unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und einer umsichtigen Ausführung ist mit keinen Auswirkungen auf die Umwelt zurechnen.

6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 12. BImSchV. In der Nähe befinden sich Störfallbetriebe, die aber nicht durch das Vorhaben beeinflusst werden.

7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Temporär kann es während der Herstellung der Verrohrung zu Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub kommen. Durch die Baumaßnahme sind keine besonderen Risiken auf die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, 2. UVPG:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

Das Vorhaben befindet sich ausschließlich innerhalb des Betriebsgeländes Osterwald der ExxonMobil Production Deutschland GmbH. Das Betriebsgelände ist durch industrielle Anlagen und Rohrleitungen gekennzeichnet. Der Graben weist eine naturferne Struktur auf. Im Bereich des Zulaufes ist der Graben schon ca.40 m verrohrt.

Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

Boden: Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Bodengroßlandschaft der Talniederungen und Urstromtäler. Der vorkommende Bodentyp ist Gley-Podsol. Der Boden des Betriebsgeländes ist durch die bestehende Nutzung anthropogen geprägt.

Wasser: Die Grabenstruktur Hackmannsbecke soll auf dem Betriebsplatz Osterwald verrohrt werden. Der Graben ist naturfern, ohne Struktur und teilweise mit Betonschalen ausgebaut. Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei 51 bis 100 mm/a (NIBIS Kartenserver). Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine im Gebiet ist hoch. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist mittel (NIBIS Kartenserver).

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Entlang des Abschnittes befinden sich vereinzelte Gehölzbestände am Böschungsrand des Grabens. Zu dem befinden sich auf den Grabenböschungen Ruderalflächen, die durch nitrophile Säume mit Arten wie Brennnessel, Wiesenkerbel, rote Taubnessel und Ampfer gekennzeichnet sind.

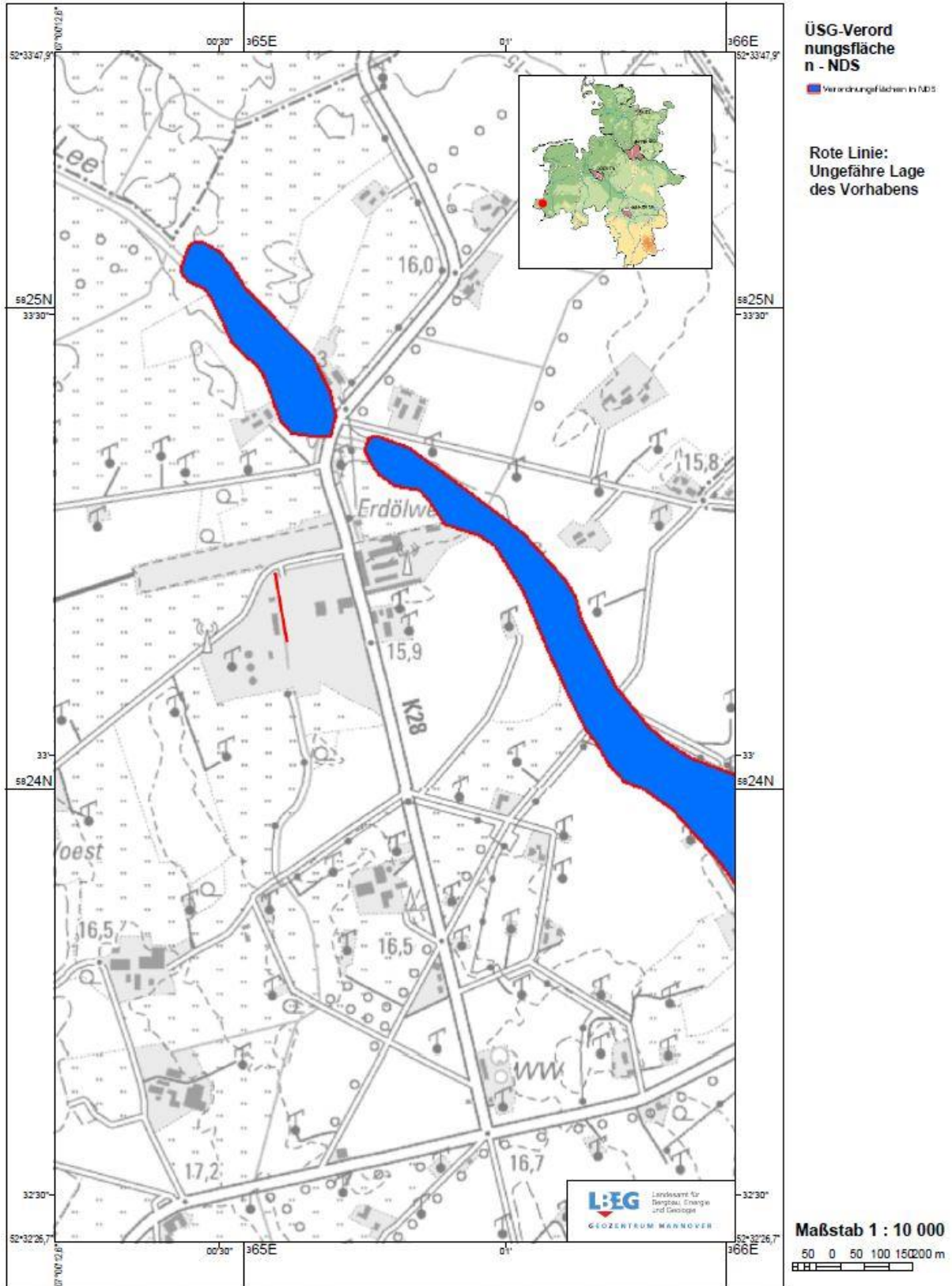
2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo, Zugriffsdatum 26.06.2020, überprüft.

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	- Nicht bekannt.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Die ÜSG Verordnungsfläche „Lee“ befindet sich in ca. 360 m Entfernung. Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht betroffen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.



Topografie: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2014, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN).

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, 3. UVPG:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

1. Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit: In der Bauphase kann es Störungen durch Lärm, Staub und Erschütterungen kommen. Zusätzlich ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch den Baustellenverkehr zu rechnen.

Wasser: In der Bauphase kann es temporär zu einer Trübung des Oberflächengewässers kommen. Bei umsichtigen Bauausführung sind keine erheblichen Qualitätsbeeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser zu erwarten. Die Verrohrung stellt einen Verlust des offenen Gewässerabschnittes dar.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Während der Bauphase sind mit baubedingten Auswirkungen wie zum Beispiel Baulärm, Staub und Bodenverdichtung zurechnen. Dies kann zu einer temporären Störung der Tierwelt führen. Eine Gehölzentnahme ist nicht erforderlich.

Auf dem aufgefüllten Bereich des Grabenabschnittes wird nach der Durchführung der Baumaßnahme eine Grünfläche entstehen.

2. Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Nicht betroffen.

3. Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Aufgrund der zeitlich begrenzten Bauphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen durch die Bauarbeiten ist hoch. Die Auswirkungen sind jedoch auf Grund der kurzen Zeitdauer der Bauphase und der räumlichen Abgrenzung auf dem Betriebsgelände als nicht erheblich einzustufen.

5. Voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

In den Vorprüfungsunterlagen wurden keine Angaben zu diesem Punkt gemacht.

6. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Es wird mit keinen erheblichen Auswirkungen mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben gerechnet.

7. Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

- Um den Flächenverbrauch möglichst geringhalten zu halten, werden die Baustelleneinrichtung und die Lagerflächen auf bereits versiegelten Flächen des Betriebsplatzes erfolgen.
- Die angrenzenden Einzelbäume und Gehölzbeständen werden gemäß DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) geschützt.
- Vor Beginn der Baumaßnahmen werden die einzelnen Grabenabschnitte auf Amphibien zu kontrolliert.
- Die Vermeidung von Stoffeinträgen in Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer wird durch eine umsichtige Bauausführung zu gewährleistet.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH plant auf dem Betriebsplatz Osterwald die Verrohrung (DN1200) des Grabens Hackmannsbecke auf einer Länge von ca. 140 m. Dadurch soll die Gefahr des Eintrags von wassergefährdenden Stoffen in den Graben minimiert werden.

Die Beeinträchtigung während der Bauphase ist zeitlich begrenzt und stellt keine erheblich negativen Auswirkungen dar. Gehölzentnahmen und Bodenversiegelung sind im Zuge des Bauvorhabens nicht geplant.

Die Grabenverrohrung findet ausschließlich auf dem Betriebsgelände Osterwald der ExxonMobil Production Deutschland GmbH statt. Die in Anspruch genommenen Flächen sind stark anthropogen beeinflusst. Der Graben ist naturfern, ohne Struktur und teilweise mit Betonschalen ausgebaut. Zudem ist die Durchgängigkeit des Gewässers durch eine bereits bestehende Verrohrung von ca. 40 m nicht mehr gewährleistet.

Die Grabenverrohrung bewirkt auf dem Betriebsgelände einen Schutz vor wassergefährdenden Schadstoffeinträgen.

Nach Erstellung der Grabenverrohrung ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen. Für das endgültige Ergebnis der Prüfung des LBEG bleibt der Beitrag des Landkreises abzuwarten.

Clausthal Zellerfeld, den 30.06.2020

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage



Az.: L1.4/L67007/03-08_02/2020-0014